

1. Eheschließung

1.1. Form der Ehe (Patrícia Dominika Niklai)

1.1.1. Einleitung

Ich möchte die Wichtigkeit der Förmlichkeiten der Ehe mit einer Novelle des berühmten ungarischen Schriftstellers, Mór Jókai bekannt geben. Es war einmal ein reiches und schönes Mädchen. Sie hatte viele Liebhaber. Das Mädchen gefiel ein von diesen Liebhabern, und sie meldete ihrem Vater ihre Eheabsicht an. Der Vater erlaubte die Eheschließung, er gab aber keine Mitgift mit und enterbte seine Tochter. In einem nahliegenden Dorf verheirateten sie sich vor einem eingeladenen Priester und das Mädchen verließ ihre Familie mit dem neuen Mann. Sie wurde schwanger, dann der Mann fuhr zu seiner eigenen Familie und kam nie zurück. Das Mädchen hörte dann, dass ihr Mann mit einer reichen verwitweten Frau heiratete. So das Mädchen suchte seinen Mann auf, aber der Mann und seine neue Frau belachteten sie, weil es ans Tageslicht kam, dass ihre Ehe ungültig war. Der Priester war ein der Freunde des Mannes im Maskenkostüm, und die Zeugen ebenso. Sie alle verschwanden mit der Matrikel, so es gab keine Möglichkeit die Eheschließung zu beweisen, und das Mädchen blieb mit ihrem Baby allein.¹

Zur Zeit dieser Novelle war die Eheschließung in Ungarn in kirchlicher Kompetenz. Seit dem Synodenbeschluß vom Jahre 1116 übt die Kirche Einfluß über Eherecht und die Ehen dürfen nur in facie ecclesiae geschlossen werden. Dieser Beschluss wurde in das königliche Dekret von Kálmán eingegliedert² und damit mit Kraft der staatlichen, obligatorischen Normen eingekleidet. Bis zur Zeit der ungarischen Reformära bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.³ Eine Veränderung erfolgte nach der sogenannte zweite Reformwelle in den 90-er Jahren des 19. Jahrhunderts, als die obligatorische Zivilehe in Rahmen der Modernisierung der Verbindung zwischen des Konfessionen und dem ungarischen Staat 1894 eingeführt wurde.

¹ *Jókai*, Dekameron – Mi van a föld alatt? II. (1860)

² *Herger*, A nővértől az állami anyakönyvvezetőig (2006) 75.

³ *Herger*, Tradition und Modernisierung in der Geschichte der Zivilehe in Ungarn. In: *Thier/Pfeifer/Grzimek* (Hrsg), Kontinuitäten und Zäsuren in der Europäischen Rechtsgeschichte (1999) 275.

1.1.2. Welche Formen der Eheschließung werden rechtlich anerkannt bzw. sind zwingend vorgesehen?

1.4.2.1. Rechtslage im Zeitraum von 1894 bis 1952

Der erste Entwurf des EheG bestimmt noch die fakultative Zivilehe, aber der Gesetzgeber entschied sich 1892 für die obligatorische Zivilehe. Die Konfessionen opponieren die Zivilehe: Sie meinen, dass die obligatorische Zivilehe die Kirche zurückdrängt; die fakultative Zivilehe aber der kirchlichen und bürgerlichen Eheschließung gleiches Gewicht gibt. Die Kirchen unterschützen die Notzivilehe auch nicht, weil die Notzivilehe die Eheschließung von solchen Personen ermöglicht, die wegen einem Ehehindernis keine kirchliche Ehe schließen dürfen.⁴

Das EheG regelt die obligatorische bürgerliche Eheschließung ohne einen Rücksicht auf die religiösen Verpflichtungen. Es spricht kein Wort über die Frage einer eventuellen nachträglichen kirchlichen Eheschließung nicht und es spricht über den Mangel der nachträglichen kirchlichen Eheschließung ebenso nicht. Also Rechtswirkung hat allein die Willenserklärung vor dem Standesbeamten. Das Gesetz bestimmt ausschließliche staatliche Kompetenz in Ehesachen.

Gemäß dem Ehegesetz kann die Ehe vor dem in seinem Amt vorgehenden Standesbeamten geschlossen werden. Das Gesetz bestimmt die Beamten, die Kompetenz haben: in erster Reihe der Matrikelführer, dann zB. der Hauptstuhlrichter, der Konsul der Österreichisch-ungarischen Monarchie oder später der Bürgermeister. Die Kompetenz des Matrikelführers hängt von dem Wohnort der Verlobten ab.⁵

Mangels der Mitwirkung des Zivilbeamten ist die Ehe eine Nichtehe (sogenannte *matrimonium non existens*).⁶ Eine Ausnahme bedeutet, wenn die Ehe vor einer Person geschlossen ist, der kein Zivilbeamte ist, falls doch die öffentliche Meinung so hält und die Parteien gutgläubig sind. Diese Ehe ist für eine zu betrachten, die vor geeigneter Person geschlossen wurde.⁷ Der mitwirkende Kleriker ist strafrechtlich für die Mitwirkung verantwortlich, abgesehen von dem Fall, als er wegen dem todesgefährlichen Zustand einer der Eheschließenden die außerordentliche Form der

⁴ Herger, A nővételtől 92-98.

⁵ § 32 EheG 1894

⁶ Szladits, A magyar magánjog II. – Családjog (1940) 39.

⁷ § 30 EheG 1894

Eheschließung verwendet. Die Ehe ist auch diesmal nichtig, und hat keine Rechtswirkung.⁸

Obwohl das EheG 1894 in der Zwischenkriegszeit von konservativen Politikern, der katholischen Volkspartei und der katholischen Kirche stark kritisiert wird, ist es weiterhin ohne Veränderung in Kraft gehalten. Das sog. dritte Judengesetz (GA 1941 : XV) bestraft den Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Nichtjüdinnen, die als Rassenschande definiert wird und untersagt die Mischehen. Dieser Verbot unterscheidet sich von den Ehehindernissen des kanonischen Rechtes (*cultus disparitas*), denn gründete sich nicht auf der religiösen Zugehörigkeit, sondern auf der Herkunft.⁹

1.4.2.2. Rechtslage im Zeitraum von 1952 bis 2013

Das EheG 1952, der Familienrechtskodex der parteistaatlichen Ära erhielt weiterhin die obligatorische Zivilehe, die dem engelschen Familienbild natürlicherweise entspricht und der Einfluss der Kirche auf die Gesellschaft auch in Ehesachen zurückdrängt.

Zur dieser Zeit ist es eine Bedingung der Eheschließung, dass die Eheschließenden ihren Willen vor dem in seinem Amt vorgehenden Standesbeamten oder dem Delegierten des Gemeinderates erklären sollen. Mangels dieser Bedingung ist die Ehe ungültig. Der mitwirkende Kleriker ist bis 1962 strafrechtlich verantwortlich. Das Gesetz bestimmt Kompetenzvorschriften: Gemäß dem EheG 1952 wird die Kompetenz des Matrikelführers durch den Wohnort der Parteien bestimmt¹⁰, als später (seit 1983) durch den Ort der Anmeldung für Aufgebot. Der Standesbeamte darf die Mitwirkung versagen, wenn z.B. ein Ehehindernis besteht.¹¹

1.4.2.3. Rechtslage im Zeitraum von 2013 bis heute

§ 4:5 (1) geltenden ZGB 2013 erklären die Verlobten sich vor dem Matrikelführer. Der Matrikelführer ist ein staatliches Organ, ein Beamter des Bürgermeisteramts. Eine Ehe kann auch vor dem Bürgermeister oder dem Notar, der die Standesamtsprüfung abgelegt hat, geschlossen werden.¹² Die vor einem Kleriker geschlossene Ehe ist immer noch eine Nichtehe (*matrimonium non existens*). Die vor dem Matrikelführer

⁸ § 123 EheG 1894

⁹ Herger, *Auf dem Weg zur Autokratie?* (2017), (im Erscheinen)

¹⁰ Pap, *Magyar családijog* (1967) 78-82.

¹¹ Horváth in Petrik (Hrsg.), *A családjogi törvény magyarázata* (1988) 41.

¹² Hegedűs, *Polgári jog – Családjog* (2014) 56.

geschlossene Ehe kann nicht durch kirchliche Eheschließung ersetzt werden. Natürlich können die Verlobten vor einem Kleriker Ehe schließen, aber es hat keine Rechtswirkung. Zivilrechtliche Rechtswirkung hat ausschließlich die Eheschließung vor dem Standesbeamten.¹³

1.1.3. Wie kommt eine Ehe formal gültig zustande? Müssen beide Ehegatten zB. eine (übereinstimmende) Willenserklärung abgeben? Müssen sie bei der Eheschließung (gleichzeitig) anwesen sein? Können sie sich vertreten lassen? Müssen Zeugen mitwirken? Wie wird die Verletzung dieser Vorschriften sanktioniert?

1.4.3.1. Rechtslage im Zeitraum von 1894 bis 1952

Das EheG 1894 bestimmt die Bedingungen der Eheschließung, welche im vorherigen Verfahren untersucht werden. Der Standesbeamte kann nur dann verfahren, wenn es kein Ehehindernis und kein die freie Einwilligung ausschließende Umstand gibt. Eine Vorausbedingung der Eheschließung ist das regelmäßige Aufgebot. Der Matrikelführer macht einmal an Antrag der Verlobten ihre Eheabsicht und persönliche Angaben öffentlich bekannt (Name, Lebensalter, Beruf, konfessionelle Zugehörigkeit, usw.). Das Aufgebot enthält auch einen Anruf, dass jedermann, wer über ein Ehehindernis oder über einen, die freie Einwilligung ausschließenden Umstand Kenntnis hat, verpflichtet ist, den Standesbeamten darüber zu informieren.¹⁴ Der Standesbeamte muss das Ehehindernis und den Umstand untersuchen, und falls es begründet ist, darf er nicht mitwirken. Er darf doch in zwei Ausnahmefällen mitwirken: wenn der erste Beamte des Bezirks ein Dispens erteilt oder wenn die Mitwirkung wegen dem todesgefährlichen Zustand der Braut oder des Bräutigams begründet ist.¹⁵ Die Verletzung dieser Vorschriften berührt die Gültigkeit der Ehe nicht, aber der Standesbeamte ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er ungeachtet dieser Vorschriften mitwirkt.¹⁶

Auch die außerordentliche Form der Eheschließung kennt das EheG 1894: diese Form verwendet man, falls ein der Verlobten im todesgefährlichen Zustand ist oder

¹³ *Boros/Katonáné Pebr/Körös/Makai/Szeibert*, Az új Ptk. magyarázata, Polgári jog – Családjog (2014) 41.

¹⁴ *Szladits*, Magánjog 34.

¹⁵ *Szladits*, Magánjog 35.

¹⁶ § 123 EheG 1894

todeskrank ist. Die Verlobten erklären vor dem Standesbeamten über den Nichtbestand von Ehehindernissen. Die Erklärung der Verlobten ersetzt die Nachweise der Bedingungen. Falls nötig ist, bat der Standesbeamte die Verlobten um Eidablegen. Auch bei außerordentlicher Form der Eheschließung sind die Parteien von den Ehehindernissen nicht befreit. Ärztliche Bescheinigung über die Krankheit ist benötigt, dann der Beamte entscheidet über die Umgehung des vorherigen Verfahrens mit Diskretion der Umstände.

Die außerordentliche Form der Eheschließung wurde mit den ähnlichen Regelungen der konfessionellen Rechte und dem wichtigen Interesse der Ehe rechtfertigen.¹⁷ Während dem Weltkrieg, als viele Männer im Frontdienst waren, war diese Form ein alltägliches Verfahren der Eheschließung.

Die Elemente des Begriffs „Eheschließung“ sind nach dem Inkrafttreten des Ehegesetzes die Folgende: Die gesamtanwesende Verlobten äußern persönlich vor dem Standesbeamten und zwei Zeugen, dass sie Ehe schließen.

Also die Gesamtanwesenheit der Verlobten ist das erste formale Erfordernis. Mangels der Gesamtanwesenheit ist die Ehe ungültig. Eine übereinstimmende Willenserklärung ist auch benötigt zur Eheschließung. Der Willen der Parteien muss ohne Zwang, Täuschung oder Drohung erklärt werden, und ebenso darf die Willenserklärung nicht zur Zeit oder zur Bedingung gebunden werden.¹⁸ Der Willen wurde vor zwei Zeugen und dem Standesbeamten so erklärt; sie (die Zeugen und der Standesbeamte) müssen unzweifelhaft beweisen, dass die Verlobten die Frage richtig verstanden hatten und ihre Eheabsicht erklärt hatten. Die Rechtswirkung der einander ergänzenden und voraussetzenden, adressierten und einseitigen Willenserklärungen ist, dass sie den familienrechtlichen Status der Parteien sofort auf verheiratet verwandelt. Falls die gesetzlichen Vorschriften verletzt wurden, ist die Ehe ungültig. Aber falls zB. der Matrikelführer die Frage erst der Braut statt dem Bräutigam stellt, führt es nicht zur Ungültigkeit.¹⁹

Die Eheschließung ist öffentlich und muss in der offiziellen Räumlichkeit durchgeführt werden. Aus irgendeinem wichtigen Grund kann man von diesen Vorschriften abweichen.²⁰

¹⁷ Herger A nővételtől 102.

¹⁸ Herger, A nővételtől 102.

¹⁹ Szladits, Magánjog 36-37.

²⁰ Szladits, Magánjog 38.

Nach der übereinstimmenden Willenserklärung erklärt der Matrikelführer die Parteien zu Eheleuten. Es ist nur eine deklarative Erklärung, weil die Ehe durch die übereinstimmende Willenserklärung schon zustande gekommen ist. Wegen dem Ausbleiben der Erklärung zu Eheleuten oder dem vom Gesetz abweichendem Inhalt der Erklärung, wie wegen dem Ausbleiben der Registrierung in das Heiratsbuch oder der Unpünktlichkeit der Registrierung wird die Ehe nicht ungültig.²¹

1.4.3.2. Rechtslage im Zeitraum von 1952 bis 2013

Wie früher, so auch nach dem EheG1952 müssen die Parteien im vorherigen Verfahren über den Nichtbestand von gesetzlichen Hindernissen, den Bestand der gesetzlichen Bedingungen und die Namensführung der Braut nach der Eheschließung erklären. Der Bräutigam erklärt über die Erkennung der Vaterschaft, falls die Braut ein Kind mit ungeordneter Rechtsstellung hat. Falls das Gesetz es schreibt vor, ist nach dem Familienrechtsgesetz die Teilnahme an Beratung zwingend unter 35. Lebensjahr. Die Teilnahme an Beratung ist seit 1988 nicht vorgeschrieben.²²

Die Einführung der Wartezeit ist eine der wichtigsten Neuerungen des Gesetzbuches. Vor der I. Novelle des EheG 1952 (GA 1974: I) kann die Ehe sofort geschlossen werden, falls die gesetzlichen Bedingungen bestehen. Seit 1974 ist die Wartezeit in 30 Tagen bestimmt, dann die II. Novelle des EheG 1952 (GA 1986: IV) steig die Wartezeit auf 3 Monate an.²³ Das heißt, dass der Zeitpunkt der Eheschließung nur nach Ausfüllung der Wartezeit anberaumt werden kann. Der Begründung der Einführung war, dass die Ehe nicht auf gedankenlose und unvermittelte Entscheidung gegründet werden soll.

Die außerordentliche Form der Eheschließung ist nach dem EheG 1952 möglich: Die Verlobten erklären vor dem Standesbeamten über den Nichtbestand der Ehehindernisse, und sie weisen den Bestand der gesetzlichen Bedingungen nach. Die Erklärung der Verlobten ersetzt die Nachweise der Bedingungen, aber es befreit nicht von den Ehehindernissen. Nach Möglichkeit ist die ärztliche Bescheinigung über die Krankheit benötigt, andernfalls der Beamte entscheidet über die Umgehung des vorherigen Verfahrens mit Diskretion der Umstände.²⁴

²¹ *Szladits*, Magánjog 36.

²² *Boros/Katonáné Pehr/Kőrös/Makai/Szeibert*, Az új Ptk. magyarázata 44.

²³ *Horváth* in *Petrik*, A családügyi törvény magyarázata 49.

²⁴ *Horváth* in *Petrik*, A családügyi törvény magyarázata 62-63.

Die Gesamtanwesenheit der Verlobten ist immer noch eine der wichtigsten Bedingungen der gültigen Ehe. Die Ehe kommt mit der Gesamtanwesenheit der Verlobten vor dem Standesbeamten und ihrer übereinstimmenden Willenserklärung zustande. So erklären die Parteien persönlich und übereinstimmend in gleicher Zeit, an gleichem Ort, vor gleichem Standesbeamten.²⁵ Die Unzweideutigkeit der Willenserklärung ist benötigt. Diese Bedingungen lösen gemeinsam die Rechtsfolgen aus, mangels dieser Bedingungen ist die Ehe ungültig.

Die übereinstimmende Willenserklärung soll persönlich erklärt werden, also die Vertretung der Verlobten ist verboten.²⁶ Niemand kann eine Erklärung anstatt jemandem in Eheschließung abgeben, und niemand kann andere Person auf die Erklärung bevollmächtigen. Der gesetzliche Vertreter einer begrenzt geschäftsfähigen Person kann auch nicht erklären. Andernfalls wird es eine Nichtehe.²⁷

Die Ehe ist öffentlich, festlich und in offizieller Räumlichkeit zu schließen. Die Abweichung ist unten besonderen Umstände möglich, wie zB. bei todesgefährlichem Zustand einer der Verlobten oder auf Antrag der Verlobten. Dann wird die Ehe zB. im Krankenhaus geschlossen. Mangels der Öffentlichkeit und der Festlichkeit beeinflusst das Zustandekommen und die Gültigkeit der Ehe nicht.²⁸

Das Eintragen der Ehe ins Standesregister ist notwendig, aber nur deklaratorisch, weil die Ehe schon mit der Willenserklärung zustande gekommen ist und so die Ehe gültig ist.²⁹

Zwei geschäftsfähige und volljährige Zeugen müssen anwesend sein. Es gibt auch professionelle Ehezeugen, sie arbeiten bei dem zuständigen Rat. Aber das Ziel der Zeuge ist der Beweis der Eheschließung und der Persönlichkeit der Verlobten, deswegen ist es zweckmäßig, wenn die Zeugen die Parteien kennen. Die Verlobten sind verpflichtet für Zeugen zu sorgen. Die Mitwirkung der Zeugen berührt die Gültigkeit der Ehe nicht.³⁰

²⁵ Horváth in Petrik, A családjogi törvény magyarázata 39., 44-45.

²⁶ Pap, Magyar családi jog 79-81.

²⁷ Horváth in Petrik, A családjogi törvény magyarázata 45-46.

²⁸ Horváth in Petrik, A családjogi törvény magyarázata 50.

²⁹ Horváth in Petrik, A családjogi törvény magyarázata 45; Pap, Magyar családi jog 83.

³⁰ Horváth in Petrik, A családjogi törvény magyarázata 49-50.

1.4.3.3. Rechtslage im Zeitraum von 2013 bis heute

Gemäß des geltenden ZGB 2013 besteht die Eheschließung immer noch aus zwei Teilen: aus dem vorherigen Verfahren und der Eheschließung.

Die Verlobten erklären im vorherigen Verfahren persönlich, vor dem Matrikelführer über den Nichtbestand von gesetzlichen Hindernissen und den Bestand der gesetzlichen Bedingungen. Der Standesbeamte ist verpflichtet, diese zu erforschen. Falls das Ehehindernis nicht abgeholfen werden kann, muss der Standesbeamte die Mitwirkung aberkennen. Die Kompetenz des Matrikelführers hängt von dem Ort der Anmeldung der Eheabsicht ab.³¹

Die Verlobten können auch über die Namensführung nach der Eheschließung erklären. Wenn sie über diese Frage nicht erklären, dann sind sie verpflichtet, die vorherigen Namen zu führen. Sie können auch über die Familiennamensführung ihrer Kinder erklären, aber sie sind seit 01. 03. 2013. darauf nicht verpflichtet. Wenn sie über die Namensführung ihrer Kinder erklären, ist es abänderbar bis Anmeldung von Geburten des Kindes.³²

Die Wartezeit ist wieder um 30 Tage bestimmt. Der Willen der Verlobten ist maßgebend, aber der Zeitpunkt der Eheschließung muss innerhalb einem Jahr von dem Tag der Protokollaufnahme über das vorherige Verfahren anberaumt werden. Es gibt auch im geltenden Recht eine außerordentliche Form der Eheschließung, falls ein der Verlobten im todesgefährlichen Zustand ist. Der Matrikelführer entscheidet mit ärztliche Bescheinigung über die Krankheit, andernfalls mit Diskretion der Umstände. In diesem Fall muss die Wartezeit nicht ausfüllt werden.³³

Das geltende Recht unterstreicht, dass nur Mann und Frau Ehe schließen können. Früher war es ebenso, aber war es nicht betont. Die Bedingungen der Gesamtanwesenheit der Verlobten und der übereinstimmende Willenserklärung sind immer noch die wichtigsten Elemente der gültigen Eheschließung. Die Parteien dürfen sich nicht vertreten lassen, sie müssen persönlich anwesend sein.³⁴ Die Willenserklärung kann nicht zur Zeit oder zur Bedingung gebunden werden. Mangels dieser Bedingungen ist die Ehe eine Nichtehe (*matrimonium non existens*) und hat keine Rechtswirkung.³⁵

³¹ *Hegedűs*, Polgári jog 50.

³² *Hegedűs*, Polgári jog 51.

³³ *Hegedűs*, Polgári jog 50.; *Boros/Katonáné Pebr/Kőrös/Makai/Szeibert*, Az új Ptk. magyarázata 45.

³⁴ *Boros/Katonáné Pebr/Kőrös/Makai/Szeibert*, Az új Ptk. magyarázata 40.

³⁵ *Hegedűs*, Polgári jog 56.

Diese Nichtehe gilt als es nie geschlossen hätte. Mangels den anderen Voraussetzungen beeinflusst die Gültigkeit der Ehe nicht, aber sie begründen die Verantwortung des Matrikelführers und haben übrige Rechtsfolge.

Nach den übereinstimmenden Erklärungen stellt der Matrikelführer die Eheschließung fest, und trägt die Ehe ins Standesregister ein. Die Ehegatten unterschreiben das Heiratsblatt. Diese Vorschriften berühren die Gültigkeit der Ehe nicht, die Eintragung ist nur deklaratorisch, weil die Ehe durch die übereinstimmende Willenserklärung schon zustande kam.³⁶

Gesamtanwesenheit von zwei geschäftsfähigen und volljährigen Zeugen ist notwendig. Die Erkennung der ungarischen Sprache ist nicht vorgeschrieben, aber in diesem Fall muss ein Übersetzer anwesend sein.³⁷ Die Verlobten bringen die Zeugen³⁸, die im Allgemeinen nahe Freunde oder Verwandte sind.

Die Ehe ist öffentlich, in offizieller Räumlichkeit zu schließen. Von diesen Vorschriften können die Parteien mit Zusage des Notars abweichen.³⁹ In diesem Fall müssen die Parteien die Folgende sichern: das Beisein der Zeugen und des Übersetzers, die Fahrt des Matrikelführers nach der Ort der Eheschließung und zurück, und eine für Eheschließung geeignete Ort falls die Abwicklung verunmöglichende Umstände erfolgen. Heutzutage es ist bezeichnend, dass die Verlobten die Ehe draußen, an einem schönen Platz schließen, wie zB. an einer Küste oder Waldwiese, bei einem Weinkeller, oder an einer Farm. Die einzige Beschränkung ist, dass der Ort für Eheschließung geeignet und für Matrikelführer zugänglich sein soll.⁴⁰

³⁶ *Boros/Katonáné Pebr/Körös/Makai/Szeibert*, Az új Ptk. magyarázata 41

³⁷ *Hegedűs*, Polgári jog 58.

³⁸ *Boros/Katonáné Pebr/Körös/Makai/Szeibert*, Az új Ptk. magyarázata 46.

³⁹ *Hegedűs*, Polgári jog 58.;

⁴⁰ *Boros/Katonáné Pebr/Körös/Makai/Szeibert*, Az új Ptk. magyarázata 46.

	EheG 1894	EheG 1952	ZGB 2013
Vorheriges Verfahren	Nichtbestand von gesetzlichen Hindernisse Bestand der gesetzlichen Bedingungen		
	-	Erklärung über die <i>Namensführung der Braut</i> nach der Eheschließung	Erklärung über die <i>Namensführung beide Verlobte</i> nach der Eheschließung
	-	Teilnahme an Beratung	-
Auserordentliche Form	möglich: todesgefährliche Zustand oder tödliche Krankheit einer der Verlobten		
Wartezeit	-	1974:I - 30 Tage 1986:IV- 3 Monate	30 Tage
Parteien	(Mann und Frau)		Mann und Frau
Gesamtanwesenheit der Verlobten	Kein Vertreter		
Persönliche, übereinstimmende Willenserklärung	Ohne Zwang, Täuschung, Drohung, Nicht zur Zeit oder zur Bedingung gebunden		
Vor Standesbeamten	Vor Kleriker $\longleftrightarrow$ <i>Nichtehe</i>		
	Kompetenz: Wohnort der Verlobten	Kompetenz: Ort der Anmeldung für Aufgebot	
	Eintragen der Ehe ins Standesregister: nur deklaratorisch		
Öffentlich, in offizieller Räumlichkeit	Abweichung unter besonderen Umstände		
Zwei Zeugen	Über 16, fähig die Handlung zu verstehen	Geschäftsfähig und volljährig	

1. Abbildung

Punktation der wichtigsten Ergebnisse

- Seit dem EheG 1894 besteht die Eheschließung aus dem vorherigen Verfahren und der Eheschließung.
- Im vorherigen Verfahren mussten die Parteien immer über den Nichtbestand von gesetzlichen Hindernissen und den Bestand der gesetzlichen Bedingungen erklären, später werden weitere Erklärungen hinzugefügt, wie die Namensführung.
- Die außerordentliche Form der Eheschließung bestimmte schon das Ehegesetz und gibt es auch im geltenden Recht. Diese Form verwendete man, falls ein der Verlobten im todesgefährlichen Zustand war oder todeskrank war.
- Die Förmlichkeiten der Eheschließung verändern sich seit der Säkularisierung des Ehrechtes 1894 bis heute sehr wenig.
- Mangels der Gesamtanwesenheit, der übereinstimmende Willenserklärung vor dem Standesbeamten war und ist die Ehe eine Nichtehe, hat keine Rechtswirkung und gilt als es nie geschlossen hätte. Mangels den anderen Voraussetzungen beeinflusst die Gültigkeit der Ehe nicht, aber sie begründen die Verantwortung des Matrikelführers und haben übrige Rechtsfolge.
- Die vor einem Kleriker geschlossene Ehe ist seit 1894 eine Nichtehe, es hat keine zivilrechtliche Rechtswirkung.
- Die Kompetenz des Matrikelführers 1894 hing von dem Wohnort der Verlobten ab. Seit 1894 wurde die Kompetenz der Standesbeamten durch den Wohnort der Parteien bestimmt, als später durch den Ort der Anmeldung für Aufgebot.
- Zwei Zeugen müssen anwesend sein. 1894 mussten die Zeugen über 16 Jahre sein und sie mussten fähig sein die Handlung zu verstehen. Seit 1952 zwei geschäftsfähige und volljährige Zeugen sind notwendig.
- Die Parteien dürfen von dem EheG 1894 bis heute sich nicht vertreten lassen, sie müssen persönlich anwesend sein.
- Die übereinstimmende Willenserklärung der Parteien ist benötigt zur Eheschließung, ohne Zwang, Täuschung oder Drohung und nicht zur Zeit oder zur Bedingung gebunden.
- Die Eheschließung ist öffentlich und muss in offizieller Räumlichkeit durchgeführt werden. Die Abweichung ist unter besonderen Umständen möglich, heute ist es einfacher wie früher.

Literaturverzeichnis

- *Boros/Katonáné Pebr/Kőrös/Makai/Szeibert*, Az új Ptk. magyarázata, Polgári jog - Családjog [Kommentar zum neues BGB, Privatrecht - Familienrecht] (2014)
- *Hegedűs*, Polgári jog – Családjog [Privatrecht – Familienrecht] (2014)
- *Herger*, A nővételtől az állami anyakönyvvezetőig [Von der Kaufehe bis zur staatlichen Matrikelführung] (2006)
- *Herger*, Auf dem Weg zur Autokratie? Kirchenpolitik in der Horthy-Ära in Ungarn. (2017) (Im Erscheinen)
- *Herger*, Tradition und Modernisierung in der Geschichte der Zivilehe in Ungarn. In: *Thier/Pfeifer/Grzimek* (Hrsg), Kontinuitäten und Zäsuren in der Europäischen Rechtsgeschichte. (1999) 275-282.
- *Horváth* in *Petrik* (Hrsg.), A családjogi törvény magyarázata [Kommentar zum Familienrechtsgesetz] (1988)
- *Jókai*, Dekameron – Mi van a föld alatt? II. [Dekameron – Was ist unter der Erde? II.] (1860)
- *Pap*, Magyar családi jog [Ungarisches Familienrecht] (1967)
- *Szladits*, A magyar magánjog II. – Családjog [Das ungarisches Privatrecht II. – Familienrecht] (1940)

Quellenverzeichnis

- GA 1894: XXXI über die Zivilehe
<https://1000ev.hu/index.php?a=3¶m=6555>
- GA 1952: IV über die Ehe, die Familie und die Vormundschaft
http://origomed.hu/documents/Csaladjogi_torveny.pdf
- GA 2010: I über die Matrikelführung
https://net.jogtar.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=a1000001.tv
- GA 2013: V über das bürgerliches Gesetzbuch
https://net.jogtar.hu/jr/gen/hjegy_doc.cgi?docid=A1300005.TV